

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat hat eine „1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte „Hofbergzwergerl“ Haibach der Gemeinde Haibach vom 27.01.2011 zu erlassen.

Diese Satzung tritt zum 02.10.2020 in Kraft.

Sie liegt im Rathaus der Gemeinde Haibach, Schulstr. 1, 94353 Haibach, Zimmer 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.


Fritz Schötz
1. Bürgermeister



Angeheftet am: 25. SEP. 2020

Abgenommen am: _____

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die amtliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte am _____ durch Niederlegung im Rathaus der Gemeinde Haibach, Schulstr. 1, 94353 Haibach (Zimmer Nr. 1).

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln in Haibach und Elisabethzell, am Rathaus und auf der Homepage der Gemeinde Haibach www.haibach-elisabethzell.de hingewiesen.

Haibach, _____
Gemeinde Haibach

- Siegel -

Fritz Schötz
1. Bürgermeister



Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Haibach folgende

„1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte „Hofbergzwergerl“ Haibach der Gemeinde Haibach (Kindertagesstättensatzung) vom 27.01.2011

§ 1

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Leitung der Kindertagesstätte teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit“.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Maximal 30 Schließtage während der Ferien werden durch die Kindertagesstätte festgelegt. Des Weiteren können im Bedarfsfall bis zu max. 5 zusätzliche Schließtage für Fortbildungsmaßnahmen anfallen.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- a) Kinderkrippe: 16 Stunden pro Woche und mindestens 4 Tage pro Woche.
- b) Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und mindestens 5 Tage pro Woche.
- c) Kinderhort: Tageweise Buchungen

4. § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Kinder die erkrankt und infolge von Erkrankung wie Fieber, Erbrechen und Durchfall nicht mindestens nach dem Leitfaden des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit festgelegten Zeitraums für KiTa-Betreuung symptomfrei sind, dürfen die Kindertagesstätte während dieser Zeit nicht besuchen.

5. § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.